

**Ohne Gewalt leben –
Sie haben ein Recht darauf**

Stalking

Wie sich Opfer von Belästigungen
und Bedrohungen schützen können

FwmbA A. Schönenberger
Fachgruppe Gewaltdelikte

Überarbeitet am 12. Juni 2008

Inhalt

	Seite
Einleitung	3
Was ist eigentlich Stalking? - Mögliche Handlungen von Stalkern	4
Wer sind die Täter und was wollen sie? - Mögliche Motive von Stalkern	6
Warum ist Stalking ernst zu nehmen? - Zwei Fallbeispiele von Stalking	7
Welche Folgen ergeben sich für die Betroffenen?	9
Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen? - Strafrechtlicher Schutz - Gewaltschutzgesetz Kt. Zürich	10
Was können Betroffene selbst tun?	12
Was können Beraterinnen/Berater tun?	13
Wo gibt es Hilfen und weitere Informationen?	14

Einleitung

Stalking - ein Phänomen, das in letzter Zeit immer häufiger öffentlich thematisiert wird. Der Begriff beinhaltet das, was im Allgemeinen auch als „Psychoterror“ bezeichnet wird: Immer wiederkehrende masslose Belästigungen in unterschiedlicher Intensität und Ausprägung, die das Leben der überwiegend davon betroffenen Frauen sehr stark beeinflussen und belasten.

Diejenigen, die Stalking ausüben, werden als Stalker bezeichnet.

Betroffene fühlen sich den Stalkern gegenüber oft ausgeliefert. Sie sehen keine Möglichkeit, aus der für sie unangenehmen und oft unerträglichen Situation herauszukommen und sich dem Stalker zu entziehen.

Durch die zunehmende öffentliche Diskussion über Stalking werden jedoch immer mehr betroffene Frauen ermutigt, sich professioneller Unterstützung und Hilfe anzuvertrauen.

Eine adäquate Beratung zum Thema Stalking setzt unter anderem Kenntnisse über die Definition, Hintergründe, rechtliche Regelungen und Unterstützungsmöglichkeiten voraus.

Diese Broschüre, die als Arbeitsmaterial für die Beratung gedacht ist, kann auch Betroffenen Hilfestellung geben.

Was ist eigentlich Stalking?

Der Begriff Stalking kommt aus der englischen Jagdsprache und bedeutet das Anpirschen oder Anschleichen.

Eine konkrete Übersetzung für diesen Begriff gibt es in der deutschen Sprache nicht. Es ist viel mehr ein komplexes Verhaltensmuster mit verschiedenen Handlungen, welches das Stalking ausmacht.

Eine Befragung der Bevölkerung Mannheims ergab unter den dort aufgeführten Kriterien folgende Ergebnisse:

- 17.3 % der Frauen und
- 3,7 % der Männer

berichten davon, zu irgend einem Zeitpunkt ihres Lebens Stalking-Opfer gewesen zu sein.¹⁾

Vergleichbare Befragungen wurden in der Schweiz bis dato noch nicht durchgeführt.

Die Dunkelziffer der von Stalking betroffenen Personen dürfte allerdings weitaus höher liegen.

Die Täter (Stalker) verfolgen, beobachten und/oder belästigen ihre Opfer wiederholt auf unzumutbare Art und Weise über Monate oder auch Jahre.

Mögliche Handlungen von Stalkern:

- ständige Telefonanrufe des Täters (Telefonterror);
- häufiges Klingelnlassen des Telefons und Hinterlassen von Nachrichten bis das Limit des Anrufbeantworters erreicht ist;
- massenhaftes Zusenden oder Hinterlassen von Briefen, E-Mails und SMS-Nachrichten;
- ständige Belästigung in Chaträumen (Internet);
- unerwünschte Geschenke (z.B. Blumen);
- Waren-, Annoncenbestellung,... auf den Namen der Betroffenen;
- Ausspionieren des gesamten Tagesablaufes der Betroffenen, des Bekanntenkreises und auch der persönlichen Daten;
- ständiges Auflauern und Verfolgen der Betroffenen an jedem denkbar möglichen Aufenthaltsort (Arbeitsplatz, Supermarkt, Wohnung, usw.);

- Sachbeschädigungen an Tür, Briefkasten, Auto, etc.;
- Tätlichkeiten / Körperverletzungen / Tötungsdelikte.

Die Handlungsweisen enthalten oft Liebesäusserungen mit obszönen Inhalten und Drohungen bzw. Beschimpfungen, die mit zunehmender Bedrängnis und Unausweichlichkeit ausgeübt werden.

Insbesondere wenn Ex-Partner die Täter sind, kommt es gehäuft zur Verwirklichung der Drohungen und massiven Straftaten.

Die Übergänge von belästigenden Handlungen bis hin zum Stalking sind fließend.

Ein wesentlicher Anhaltspunkt für Stalking ist das subjektive Empfinden der Betroffenen und die erzielte Wirkung, nämlich Verhaltensveränderungen beim Opfer.

Fühlt sich die betroffene Person durch die Aktivitäten des Stalkers in ihrem Alltag stark beeinträchtigt, so kann davon ausgegangen werden, dass dringend professionelle Unterstützung benötigt wird.

Wer sind die Täter und was wollen sie?

Oft sind die Stalker für die Betroffenen keine unbekanntenen Personen. Sie sind entweder ehemalige Intimpartner, flüchtige Bekannte, Arbeitskollegen oder Freunde.

Am häufigsten sind es ehemalige Partner oder Partnerinnen!

Grundsätzlich kommen alle Täter-Opfer-Konstellationen in Frage:

- Frau-Mann,
- Mann-Frau,
- Mann-Mann,
- Frau-Frau.

Laut Mannheimer-Befragung sind die Opfer zu 87,2 % Frauen und zu 12,8 % Männer²⁾. Da die Mehrheit der Täter Männer sind, wird in dieser Broschüre überwiegend die männliche Sprachweise für die Täter verwendet.

Die Beweggründe der Täter sind sehr vielfältig. Sie können variieren oder sich im Laufe der Zeit verändern.

Mögliche Motive von Stalkern:

- Er möchte seine ehemalige Partnerschaft zur betroffenen Person wieder aufleben lassen oder sich an ihr rächen.
- Er ist geradezu zwanghaft darauf aus, andere Menschen zu kontrollieren und Macht über sie auszuüben.
- Er fühlt sich selbst als Opfer und unterstellt der betroffenen Person, sie würde ihn verfolgen und belästigen.
- Er ist verliebt in die jeweilige Person und versucht diese für sich zu gewinnen.

Warum ist Stalking ernst zu nehmen?

So wie sich die Motive der Stalker verändern können, so kann sich auch zunehmend die Art und die Intensität ihrer Handlungen ändern. Betroffene werden immer häufiger und schlimmer belästigt.

Fallbeispiel 1:

Zwei Medienschaffende hatten von ca. Januar 03 bis Januar 04 eine Beziehung, in deren Verlauf es immer wieder zu Streit wegen Eifersucht und zu starker Kontrolle via Handy (SMS/Anrufe), Anrufe aufs Festnetz, E-Mails und persönliches Aufsuchen und Beobachten an Wohn- und Arbeitsort, sowie indirekten Drohungen durch Suizid durch ihn kam. Dem Abbruch der Beziehung folgte stets wieder eine Versöhnung, da es ihm immer wieder durch eine zuvorkommende, Versöhnung und Besserung versprechende Art gelang, sie für sich einzunehmen. Kaum versöhnt, fing die starke Kontrolle mit Eigentumsanspruch an ihr wieder an. Im Dezember 2003 kam eine ungewollte und dann abgebrochene Schwangerschaft dazu. Der von ihr gespürte Ablösungsprozess dauerte aber auch ihrerseits immer noch an. Mitte Dezember 03 war eine akute Phase von rund 10 SMS, 2 E-Mails und 10 Anrufen pro Tag, die etwa 14 Tage dauerte, dies neben der "üblichen" Beobachtung via Camcorder im Internet bei den Livesendungen und den unerwarteten Besuche am Wohnort mit Suizidanspielungen. Seit Mitte April, seit sie sich auch innerlich lösen konnte und die Beziehung endgültig beendete, wird sie in immer stärkerem Masse von ihm Tag und Nacht in der beschriebenen Art bedrängt. Die u.a. im Mai erhaltenen SMS: "sprich mit mir oder es wird gesprochen werden - warum hast du mich verletzt, red mit mir bitte, es kommt sonst nicht gut mit mir, lassen auch eine düstere Interpretation zu". Da die Geschädigte eine Eskalation befürchtet, machte sie Mitte Mai Anzeige bei der Stadtpolizei Zürich. In Absprache mit der Staatsanwaltschaft Zürich wird der Täter verhaftet, durch die Polizei befragt und der Staatsanwaltschaft Zürich zugeführt. (Zürich, Mai 2004)

Fallbeispiel 2:

Ein 39 Jahre alter Autoverkäufer und eine 29-jährige Krankenschwester waren für kurze Zeit ein Paar. Nach der Trennung der Beziehung stellte er ihr immer wieder nach. Er wollte damit erreichen, dass sie zu ihm zurück kommt, ansonsten sie mit Sanktionen rechnen müsse. Er telefonierte ihr mehrmals täglich auf das Natel und den Festanschluss. Ein Wechsel der Telefonnummer half auch nur wenige Stunden, da er auch die neue Nummer ausfindig machen konnte. Weiter suchte er sogar mehrmals den Arbeitsort von ihr auf. Sie war durch die andauernden Belästigungen von ihm in ihrer Freiheit eingeschränkt und leidete psychisch und physisch unter seinem Verfolgungswahn. Aus diesem Grund entschied sie sich zu einer Anzeige bei der Stadtpolizei Zürich. Der Täter wurde daraufhin von der Polizei befragt. Gleichzeitig wurde ihm erklärt, dass er sich auf keine Art und Weise mit der Geschädigten in Verbindung setzen darf. Zwei Tage später schickte er ihr ein Mail und erklärt ihr, dass er wegen der Anzeige bis vor Bundesgericht gehen und sie sich nun immer wieder bei den Befragungen und

Verhandlungen sehen werden. Weiter schrieb er, dass es doch besser wäre, wenn sie die Anzeige zurückziehen würde.

Dies meldete die Geschädigte der Polizei, worauf die Staatsanwaltschaft wegen der versteckten Nötigung die Verhaftung und Zuführung des Täters anordnete.

(Zürich, Oktober 2005)

Sollten die Täter anfangs keine ablehnende Reaktion auf ihre Handlungen erfahren, kann es sein, dass sie später kein „Nein“ oder „Lass mich in Ruhe“ mehr akzeptieren wollen. Sie nehmen die Ablehnung dann einfach nicht wahr oder interpretieren sie für sich anders.

Aus einem einfachen „Nein!!!!“ wird somit im Kopf des Stalkers ein klares „Ja!“.

Je früher Grenzen gezogen werden, umso grösser sind die Chancen, den Stalker auf Distanz zu halten!

Welche Folgen ergeben sich für die Betroffenen?

Das Leben der Betroffenen verändert sich zunehmend bei länger andauerndem Stalking.

Ihre Lebensqualität kann sich sehr stark mindern und die psychischen, physischen und/oder sozialen Folgen bzw. Beeinträchtigungen können für die Betroffenen sehr gravierend sein:

- Sie haben Angst!
- Sie fühlen sich hilflos, schutzlos und verzweifelt.
- Sie wissen nicht, was sie noch tun sollen und können, um aus der Situation heraus zu kommen.
- Sie fühlen sich ständig beobachtet und verfolgt. Nicht einmal mehr zu Hause in der eigenen Wohnung fühlen sie sich sicher und geborgen.
- Sie möchten Kinder, Freunde, Verwandte, etc. vor dem Stalker schützen und isolieren sich dadurch zunehmend von ihrem sozialen Umfeld.
- Sie versuchen alle Orte zu meiden, an denen der Stalker sich aufhalten könnte z.B. Café, Fitnessstudio, etc.
- Ihre Leistungsfähigkeit nimmt ab und dies hat beispielsweise Auswirkungen auf den Arbeitsplatz.
- Sie leiden unter Schlafstörungen, Angstzuständen, Reizbarkeit, allgemeinem Unwohlsein, Depressionen und vielem mehr.
- Sie können kaum noch anderen Personen vertrauen, solange der Stalker sich nicht zu erkennen gibt.

Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen?

Grundsätzlich besteht für die Betroffenen die Möglichkeit, sich strafrechtlich gegen Stalking zur Wehr zu setzen.

Strafrechtlicher Schutz

In der Schweiz gibt es keinen eigenständigen Straftatbestand, der die unterschiedlichen Stalking-Handlungen einheitlich erfasst.

Das Verhalten des Stalkers kann jedoch insbesondere die folgenden Straftatbestände erfüllen:

- Art. 179^{septies} StGB Missbrauch einer Fernmeldeanlage
- Art. 186 StGB Hausfriedensbruch
- Art. 144 StGB Sachbeschädigung
- Art. 139 StGB Diebstahl
- Art. 126 StGB Tötlichkeiten
- Art. 123 StGB Körperverletzung
- Art. 180 StGB Drohung
- Art. 181 StGB Nötigung
- Art. 156 StGB Erpressung
- Art. 183 StGB Freiheitsberaubung und Entführung
- Art. 111 StGB Tötungsdelikt

Diese Auflistung beinhaltet die meisten vorkommenden Straftatbestände. Sie ist jedoch nicht abschliessend.

Wenn Anzeichen für eine Straftat vorliegen, sollte bei der Polizei Strafanzeige erstattet werden und zwar möglichst unter Vorlage aller gesammelten Beweismittel.

Polizei und Staatsanwaltschaft werden nach Prüfung des Sachverhalts die möglichen und nötigen Massnahmen von sich aus ergreifen.

Das strafrechtliche Verfahren wird teilweise von Amtes wegen und teilweise auf Antrag geführt. Diesbezüglich werden bei der Anzeige die nötigen Formalitäten erledigt.

Antragsdelikte (z.B. Sachbeschädigung / Hausfriedensbruch u.a.) müssen innerhalb von drei Monaten nach der Tat beanzeigt werden.

Sollte keine der aufgeführten Straftaten erkennbar sein, d.h. die Geschädigte wird "nur" belästigt, kann eventuell trotzdem der Straftatbestand der Nötigung zum Tragen kommen. Eine genaue Prüfung der Sachlage ist somit unumgänglich.

Die Mitarbeit von Betroffenen ist nötig, um den Ermittlungen zum Erfolg zu verhelfen. Andernfalls ist der erforderliche und ohnehin schwierige Nachweis des strafrechtlich erheblichen Verhaltens kaum zu erbringen.

Seit dem 1. April 2007 ist im Kanton Zürich das **Gewaltschutzgesetz** in Kraft.

Bei "Häuslicher Gewalt", d.h. wenn eine Person in einer bestehenden oder einer aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität verletzt oder gefährdet wird, indem der Täter durch Ausübung oder Androhung von Gewalt oder durch mehrmaliges Belästigen, Auflauern oder Nachstellen gegen das Opfer vorgeht, kann das Gewaltschutzgesetz angewendet werden.

So kann die Polizei eine **Wegweisung** (aus der gemeinsamen Wohnung), ein **Rayonverbot** (bestimmtes Gebiet z.B. beim Wohn- und Arbeitsort) und ein **Kontaktverbot** (persönlich, Telefon, SMS, E-Mail usw.) für 14 Tage aussprechen. Die gefährdete Person kann diese Schutzmassnahmen mit Antrag beim Haftrichter bis max. 3 Monate verlängern lassen.

Wenn beim Stalking vorgängig keine Beziehung bestanden hat, kann das Opfer auf dem Zivilklageweg nach ZGB 28^b ebenfalls ein Rayon- oder Kontaktverbot beantragen.

Was können Betroffene selbst tun?

- Im Idealfall dem Stalker sofort und unmissverständlich am besten unter Zeugen oder per Einschreiben klar machen, dass kein Kontakt erwünscht ist, und dass er derartiges Verhalten unterlassen soll.
Dieses sollte die erste und letzte persönliche Reaktion sein.
- Eine Gewalt- oder Opferberatungsstelle aufsuchen, die Betroffene kompetent über weitere Massnahmen informieren und unterstützen kann.
- Am besten Ruhe bewahren und mit Freundinnen/Freunden bzw. Verwandten über ihre Situation reden.
- Sich bei der Suche nach Hilfe von niemanden wegschicken oder mit: „Das ist doch nicht so schlimm!“ abspeisen lassen.
- Alle möglichen Beweise über das Stalking aufheben bzw. speichern (SMS, MMS, Anrufbeantworter, E-Mails, Briefe, Geschenke mit Grußkarten,...). Gibt es Schwierigkeiten bestimmte Beweise (wie Blumen, etc.) aufzubewahren, sollten sie mit einem aktuellem Datumsbezug (z.B. Tageszeitung) fotografiert werden.
- Zusätzlich ist ein Stalking-Tagebuch sehr hilfreich, in dem Ort, Datum, Uhrzeit, die Aktionen selbst oder sonstiges notiert werden. Dadurch kann der Stalking-Verlauf rekonstruiert und bei rechtlichen Schritten als Beweismittelkette dienen.
- Augen- und/oder Ohrenzeugen suchen, die Aktionen des Stalkers bestätigen können. Vor allem Nachbarn könnten etwas bemerkt haben.
- Bei Straftatbeständen (siehe vorgenannte Tatbestände) eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten.
- Bei Telefonterror eine Anrufliste durch die Telefongesellschaft erstellen lassen und eine geheime Telefonnummer beantragen.
Die alte Nummer muss unbedingt weiter in Betrieb gehalten werden, sodass der Täter im Glauben ist, dass sein Terror weiter ankommt.
- Den eingeschlagenen Weg konsequent weiterverfolgen. Zögern oder Rückzüge könnten von Stalkern falsch interpretiert werden.
- Unter Umständen medizinische und psychologische Hilfen aufsuchen.

Was können Beraterinnen/Berater tun?

- Für die adäquate Intervention bei Stalking-Fällen gibt es keine spezielle Leitlinie, allerdings können folgende Punkte bei Beratungen behilflich sein.
- Jeder Stalkingfall ist individuell und bedarf dadurch unter Umständen einer individuellen Strategie!
- Der Schutz bzw. das Wohl der Betroffenen und gegebenenfalls ihrer Kinder hat immer höchste Priorität!
- Die Aussagen der Betroffenen sollten nicht in Frage gestellt werden.
- Um ein Opfer möglichst optimal beraten und effektiv intervenieren zu können, müssen Beraterinnen/Berater mit dem Opfer in engem Kontakt zusammenarbeiten.
- Das Führen eines Tagebuchs über die Vorkommnisse dient der Rekonstruktion des Stalkings.
- Beraterinnen/Berater sollten der Betroffenen bei der Durchsetzung ihrer Interessen behilflich sein. Kooperationen zwischen Beratungsstelle, Polizei und Justiz mit zusätzlicher Amtswegbegleitung sind dabei vorteilhaft.
- Gegebenenfalls kann versucht werden, bei einer Opferhilfestelle eine finanzielle Unterstützung für die Betroffenen zu erwirken, da durch rechtliche Massnahmen Kosten entstehen können.

Wo gibt es Hilfen und weitere Informationen

www.stadtpolizei.ch

- **Gewaltdelikte**
 - **Nützliche Links**
 - Links zu diversen Stellen
 - **Wissenswertes**
 - Häusliche Gewalt
 - Stalking - Ohne Gewalt leben – Sie haben ein Recht darauf
 - Merkblatt Opferhilfe
 - Opferhilfegesetz
 - **Beratung**
 - 044 / 411 64 10/11

Hilfeeinrichtungen

- Frauenhäuser
- Männerbüro
- Beratungs- und Interventionsstellen (z.B. bif)
- Opferhilfestellen allgemein

¹⁾ Julia Bettermann / Falsche Stalking-Opfer? / S.22 (Befragung Mannheim)

²⁾ Julia Bettermann / Falsche Stalking-Opfer? / S.24 (Befragung Mannheim)